

KGL Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Kanu-Gemeinschaft List e.V.“, im folgenden „KGL“ genannt. Die KGL wurde am 21. Mai 1932 gegründet und hat ihren Sitz in Hannover. Die KGL ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Hannover unter der Nummer 2545 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau/gelb.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Kanusports in all seinen Ausprägungen und Formen und die Förderung der Jugendarbeit und Jugendpflege.
2. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:
 - a. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
 - b. Die Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit
 - c. Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainern bzw. Trainerinnen, Übungsleitern bzw. Übungsleiterinnen, Betreuern bzw. Betreuerinnen sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern
 - d. Die Förderung der gesellschaftlichen und sozialen Gemeinschaft
 - e. Gewährleistung eines regelmäßigen Sportbetriebes
3. Die KGL ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Fördermitgliedern
 - c. Gastmitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften eines gesetzlichen Vertreters.
2. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Juristische Personen können ebenfalls Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf einen Bootsliegeplatz.
3. Gastmitglieder können nur aktive Sportler werden, die schon einem anderen eingetragenen Kanusportverein als ordentliches Mitglied angehören. Gastmitglieder haben, abgesehen vom Stimm- und Wahlrecht, die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Der Vorstand kann die Gastmitgliedschaft jederzeit wieder aufheben, wenn die Voraussetzungen unter der sie gewährt wurden, sich geändert haben. Gastmitglieder weisen jährlich mit einmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres die Voraussetzung der Gastmitgliedschaft dem Vorstand nach. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Personen, die besondere Verdienste um die KGL erworben haben, können auf Vorschlag des

Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Pflicht der Beitragszahlung und der Ableistung der Arbeitsstunden befreit. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus der KGL ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich, die spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres eingehen muss. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung ausstehender Beiträge und etwaiger sonstiger Leistungen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Forderungen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Haftung des Vereins

1. Nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit haften ehrenamtlich Tätige für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber der KGL, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen.
2. Die KGL haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
2. Er ist spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Eine abweichende Regelung kann vom Vorstand beschlossen werden. Wird der Beitrag nicht bis zum vorgenannten Termin entrichtet, erfolgt einmalig eine kostenpflichtige Zahlungserinnerung mit Terminsetzung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung eine einmalige

KGL Satzung

Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat darf 100% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

5. In besonderen Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, Mitgliedern auf schriftlichen Antrag Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

6. Forderungen von Mitgliedern können nicht gegen Beiträge, Umlagen oder Eintrittsgelder aufgerechnet werden.

7. Neben dem Jahresbeitrag können von den Mitgliedern Arbeitsstunden bis maximal 12 Zeitstunden gefordert werden. Die maximale Auslöse beträgt ein Sechstel des Jahresbeitrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde. Über den Umfang und die Höhe der Auslöse beschließt die Mitgliederversammlung.

8. Mitglieder, die einen Bootslegeplatz in Anspruch nehmen oder Vereinsboote nutzen, können zur Reinigung der Außenanlagen und der Bootshalle herangezogen werden. Die Reinigung wird durch den Vorstand geregelt. Die maximale Auslöse für nicht geleistete Reinigung beträgt ein Sechstel des Jahresbeitrages pro nicht geleisteter Reinigung. Über die Höhe der Auslöse beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Fördermitglieder sind berechtigt, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

5. An kanusportlichen Wettkämpfen für andere Vereine dürfen die Mitglieder nur mit Zustimmung des Vorstandes teilnehmen.

§ 10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat
- d. die Jugendversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand der KGL im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. der Kassensparten bzw. dem Kassensparten
2. Weiterhin besteht der Vorstand der KGL aus den Fachwarten bzw. Fachwartinnen für:
- a. Schrift- und Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Leistungssport
 - c. Freizeit- und Fitnesssport
 - e. Bootshaus

sowie dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin und dessen/deren Vertreter bzw. Vertreterin.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/deren Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die

Tätigkeit der Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die stellv. Vorsitzende bzw. der stellv. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemäß § 11.1. a-c gemeinsam vertreten.

Finanzgeschäfte können von Mitgliedern getätigt werden, denen Kontovollmacht gewährt wird. Die Kontovollmacht kann durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemäß § 11.1. a-c gemeinsam erteilt werden.

6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder ist auf Dauer an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist der Vorstand ermächtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

8. Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Personen oder Arbeitsgruppen einsetzen und deren Tätigkeitsfeld definieren.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 KGL-Jugend

1. Die KGL-Jugend ist die Jugendorganisation der KGL. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin, dessen/deren Vertreter bzw. Vertreterin, dem Jugendsprecher bzw. der Jugendsprecherin und den jeweiligen Trainern und Trainerinnen im Jugendbereich.

2. Die KGL-Jugend gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

3. Oberstes Beschlussorgan der KGL-Jugend ist die Jugendversammlung. Neben den Mitgliedern der KGL-Jugend können interessierte Vereinsmitglieder und Gäste an der Jugendversammlung teilnehmen.

Stimmberechtigt sind jeweils alle anwesenden Kinder und Jugendlichen vom 8. bis 18. Lebensjahr, sowie Jugendwart bzw. Jugendwartin und dessen/deren Vertreter bzw. Vertreterin.

Als Jugendwart bzw. Jugendwartin kann abweichend vom Alter der übrigen Vorstandsmitglieder gewählt werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendsprecher bzw. Jugendsprecherin sind ab dem 14. Lebensjahr wählbar.

§ 14 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal vor der Jahreshauptversammlung der KGL statt.

2. Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der KGL-Jugend
- b. Entlastung und Wahl des Vorstandes der KGL-Jugend
 - Jugendwart bzw. Jugendwartin
 - stellvertretenden Jugendwart bzw. stellvertretende Jugendwartin
 - Jugendsprecher bzw. Jugendsprecherin
- c. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- d. Aussprache über wichtige Angelegenheiten der KGL-Jugend

3. Der Vorstand der KGL-Jugend besteht aus dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin, einem stellvertretenden Jugendwart bzw. einer stellvertretenden Jugendwartin und den Jugendsprechern.

Der Vorstand der KGL Jugend ist für die Dauer eines Jahres gewählt.

KGL Satzung

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung der KGL.

4. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin und dessen/deren Vertreter bzw. Vertreterin sind die Vertreter der KGL-Jugend im Vorstand der KGL.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KGL.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 17 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden, deren Termin und Ort mindestens 6 Wochen vorher durch den Vorstand im Rundschreiben bekannt gegeben wird.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden.

Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und über die Zulassung von Neuanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen und unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 18 Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

a. Feststellen der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit

b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers

d. Ehrungen

e. Entlastung des Vorstands

f. Neuwahl des Vorstands

g. Bestätigung des Vorstandes der KGL Jugend

h. Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers

i. Wahl des Ehrenrates

j. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und deren Fälligkeit

k. Genehmigung des Haushaltsplans

l. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

m. Ernennung von Ehrenmitgliedern

n. Beratung und Beschlussfassung über Anträge

o. Aussprache über wichtige Vereinsangelegenheiten

§ 19 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von ihrem bzw. seinem Stellvertreterin bzw. Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin bzw. den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird spätestens 4 Wochen nach der Sitzung veröffentlicht.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

a. Ort und Zeit der Versammlung

b. die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter

c. die Protokollführerin/der Protokollführer

d. die Zahl der erschienenen Mitglieder

e. die Tagesordnung

f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

g. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

5. In Mitgliederversammlungen können Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

6. Auf Antrag können von einer Mitgliederversammlung Nichtmitglieder ausgeschlossen werden.

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, Ehrenmitglieder Fördermitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendwart bzw. Jugendwartin, sowie stellvertretender Jugendwart bzw. stellvertretende Jugendwartin sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.

Jugendsprecher bzw. Jugendsprecherin sind ab dem 14. Lebensjahr wählbar.

3. In besonderen Fällen können auch Abwesende gewählt werden, wenn deren Zustimmung schriftlich vorliegt.

4. Mitglieder, die länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können ihr Stimmrecht nicht ausüben.

§ 21 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern der KGL, von denen mindestens eines dem Verein seit 10 Jahren angehören muss. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

2. Der Ehrenrat ist zuständig

a. zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern der KGL

b. als Berufungs- und Schiedsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes, wenn er von einem Mitglied innerhalb eines Monats nach der Vorstandsentscheidung angerufen wird.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Vorladungen des Ehrenrats zu folgen.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

KGL Satzung

2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 23 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der KGL kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie wird wirksam, wenn in einer zweiten Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Monats nach der in Satz 1 erwähnten stattfinden muss, die Auflösung erneut mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthandwerkerverband Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 26 Sonstiges

1. Sofern aufgrund einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine redaktionelle Änderung dieser Satzung notwendig wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, die Änderung zu beschließen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12. September 2014 beschlossen worden.